

RS UVS Kärnten 1992/05/07 KUVS-245/6/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.05.1992

Rechtssatz

Erfolgt die Beladung mit einem waagelosen Stapler ist der Beschuldigte verpflichtet eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag zu legen und in Ermangelung einer Abwiegemöglichkeit eben im Zweifel lediglich so viel zu laden, daß er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit Grund die Hintanhaltung einer Überladung erwarten konnte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at